

II-1620 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 REPUBLIK ÖSTERREICH des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode August 1987
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES
 Z1.21.891/51-1/1987

Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

 Klappe - Durchwahl

679 IAB

1987 -08- 25

zu 650 IJ

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der
 Abgeordneten Mag. PRAXMARER, Dr. FRISCHENSCHLAGER
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Unfallversicherung aller Eltern-
 vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß
 (Nr.650/J)

Im Zusammenhang mit der Resolution des Verbandes der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens vom 11. März 1987, in der angeregt wird, zur Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für alle Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses die Ziffer 11 des § 176 Abs.1 ASVG im Absatz 3 dieses Paragraphen anzufügen, wird an mich folgende Anfrage gerichtet:

"Werden Sie dem Wunsch der Elternvertreter nach Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf alle Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses Rechnung tragen?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Nach der geltenden Rechtslage sind gemäß § 176 Abs.1 Z.11 ASVG Unfälle Arbeitsunfällen gleichgestellt, sofern sie sich bei Tätigkeiten im Rahmen der Schülermitverwaltung bzw. der Schulgemeinschaftsausschüsse im Sinne der §§ 58,

- 2 -

59, 64 und 65 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr.139/1974, sowie im Rahmen der überschulischen Schülervertretung im Sinne des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.56/1981, über die Einrichtung einer überschulischen Schülervertretung ereignen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf die im Rahmen der Schuldemokratie mitwirkenden Lehrer und Schüler.

Die eingangs erwähnte Resolution, die mir bereits im Mai dieses Jahres direkt vom Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens zur Kenntnis gebracht wurde, enthält einen Novellierungsvorschlag, der darauf gerichtet ist, alle Mitglieder der Schulgemeinschaftsausschüsse in den Polytechnischen Lehrgängen, Sonderschulen (welche nach den Lehrplänen des Polytechnischen Lehrganges geführt werden), Berufsschulen und mittleren und höheren Schulen (siehe § 64 SchUG) in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen. Einem solchen Schulgemeinschaftsausschuß gehören außer dem Schulleiter je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

Zur gegenständlichen Resolution des Verbandes der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens wurde in der Folge eine Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt eingeholt, die in diesem Zusammenhang ein verfassungsrechtliches Problem aufzeigte:

Gemäß § 63a SchUG werden in den Volksschulen, Hauptschulen und Sonderschulen (welche nicht nach dem Lehrplan des Polytechnischen Lehrganges geführt werden) für jede Klasse ein Klassenforum und für jede Schule ein Schulforum eingerichtet. Dem Klassenforum gehören ein Lehrer und die Erziehungsberechtigten der Schüler an, dem Schulforum der Schulleiter, die Lehrer sowie die Klassen-Elternvertreter. Da Erziehungsberechtigte somit im Rahmen der "Schuldemokratie" nicht nur in Schulgemeinschaftsausschüssen

- 3 -

ihre Rechte ausüben, die vorgeschlagene Gesetzesänderung jedoch nur Versicherungsschutz bei einer Betätigung im Schulgemeinschaftsausschuß anstrebt, erscheint die Verwirklichung des Novellierungsvorschlages im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art.7 Abs.1 B-VG) bedenklich.

Vor der Veranlassung weiterer Schritte werde ich daher in der gegenständlichen Frage das Einvernehmen mit dem Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes herstellen. Darüber hinaus werde ich im Hinblick auf die Aufgaben der Unfallversicherung und die Mittelaufbringung in diesem Versicherungszweig die Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber sowie das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport mit dem Problem befassen.

Der Bundesminister:

